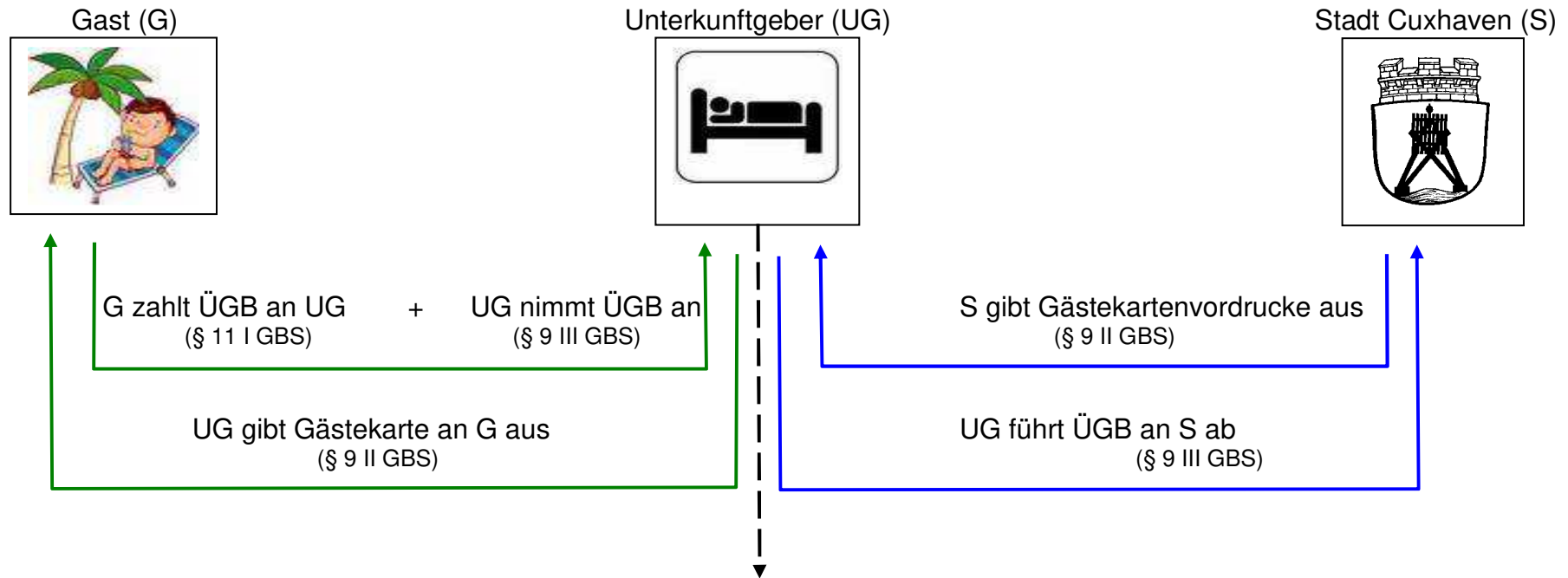


# Einzug und Abrechnung des Übernachtungsgästebeitrages (ÜGB)



UG ist verpflichtet zur Erfüllung seiner Pflichten das von der Stadt unentgeltlich zur Verfügung gestellte elektronische Abrechnungssystem zu nutzen (§ 9 IV GBS).  
 Bei Befreiung von der Nutzungspflicht zur Vermeidung einer unbilligen Härte auf Antrag führt UG ein tagaktuelles und kontrollfähiges Gästeverzeichnis /Liste zur Abrechnung des Gästebeitrages (§ 9 V GBS).

